

# Verordnung über die Gebühren für die Benützung der Gemeindeliegenschaften

Vom Gemeindevorstand am 12. September 2023 gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Benützung der Mehrzweckanlagen «Eschergut» erlassen

## Art. 1 Allgemeines

Die Gemeinde Malans erhebt von den Benutzerinnen und Benützern der Schulliegenschaften Gebühren gemäss nachfolgenden Bestimmungen. In den Ansätzen sind sämtliche Kosten inbegriffen.

## Art. 2 Benützungsgebühren

- <sup>1</sup> Die regelmässige Benützung der nachfolgend genannten Räume zu Probe- und Trainingszwecken ist für einheimische Vereine und Gruppierungen gratis.
- <sup>2</sup> Die nachfolgend genannten Räume werden für Privatanlässe (Hochzeiten, Apéros, usw.) nicht vermietet, da die einheimischen Betriebe nicht konkurrenziert werden sollen.
- <sup>3</sup> Für die weitergehende Benützung werden folgende Gebühren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung auf schriftlichen Antrag hin.

	CHF
<b>Unterstufenschulhaus</b>	
Mehrweckraum, pro Anlass	20.00
<b>Escherhaus</b>	
Malatelier, pro Anlass und Tag	20.00
Musikraum, pro Anlass und Tag	50.00
<b>Mehrzweckanlage Eschergut (pro Veranstaltung / Tag)</b>	
1 Turnhalle	100.00
1 Turnhalle mit Bühne, inkl. Benützung Office	250.00
Aula ohne Benützung Office	75.00
Aula mit Bühne, inkl. Benützung Office	200.00
ganze Mehrzweckanlage	300.00
<b>Oberstufenschulhaus / Estrich</b>	
Aufführungen und Vorträge mit Eintritt, pro Anlass und Tag	100.00
Seminare, pro Tag	150.00
Kurse Dorfvereine, ohne Kursgeld	20.00
Kurse Dorfvereine, mit Kursgeld	50.00
Übrige Anlässe Dorfvereine	20.00
Übrige Anlässe, ohne Eintritt	50.00
Bearbeitungsgebühr bei kurzfristiger Annullierung	50.00

	CHF
<b>Oberstufenschulhaus / Schulküche</b>	
Kurse Dorfvereine mit Kursgeld pro Benützung	50.00
Kurse / Anlässe Übrige pro Benützung	75.00
<b>Ratsstube Rathaus</b>	
Aufführungen und Vorträge mit Eintritt, pro Anlass und Tag	100.00
Seminare, pro Tag	150.00
Kurse Dorfvereine, ohne Kursgeld	20.00
Kurse Dorfvereine, mit Kursgeld	50.00
Übrige Anlässe Dorfvereine	20.00
Übrige Anlässe, ohne Eintritt	50.00
Bearbeitungsgebühr bei kurzfristiger Annullierung	50.00
<b>Rathausstall</b>	
Aufführungen und Vorträge mit Eintritt, pro Anlass und Tag	100.00
Seminare, pro Tag	150.00
Kurse Dorfvereine, ohne Kursgeld	20.00
Kurse Dorfvereine, mit Kursgeld	50.00
Übrige Anlässe Dorfvereine	20.00
Übrige Anlässe, ohne Eintritt	50.00
Bearbeitungsgebühr bei kurzfristiger Annullierung	50.00

### Art. 3 Bestuhlung

Tische und Stühle bei Anlässen in der Mehrzweckanlage Eschergut sind von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in eigener Regie aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung sauber gereinigt und sorgfältig zu magazिनieren. Allfällige Schäden am Mobiliar sind umgehend der Abwertschaft mitzuteilen. Reparaturkosten und Ersatzanschaffungen werden der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### Art. 4 Reinigung

#### a) Grobreinigung

In allen benützten Räumen ist die Reinigung so vorzunehmen, dass die Anlagen benutzbar sind. Office und Küche sind samt allen Einrichtungen gründlich zu reinigen. Dasselbe gilt für das benutzte Mobiliar der Anlage. Die Grobreinigung hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter auf eigene Rechnung vorzunehmen. Allenfalls entschädigt sie bzw. er die Abwertschaft gemäss separater Abmachung.

#### b) Nachreinigung

Die Gemeinde behält sich vor, nicht oder schlecht gereinigte Räumlichkeiten und Mobiliar durch die Abwertschaft nochmals reinigen zu lassen. Die entsprechenden Kosten werden der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### c) Feinreinigung

Die Feinreinigung wird durch die Abwertschaft auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

### Art. 5 Vermietung von Mobiliar

<sup>1</sup> Bühnenelemente, Tische und Stühle der Mehrzweckanlage Eschergut werden an Vereine der IGM sowie einheimische Betriebe für Anlässe ausserhalb der Mehrzweckanlage vermietet.

<sup>2</sup> Bei den Vereinen der IGM wird auf die Erhebung einer Miete verzichtet.

<sup>3</sup> Die Vermietungsgebühr an einheimische Betriebe beträgt pro Anlass:

	CHF
Pro Stuhl	1.00
Pro Tisch	5.00
Pro Bühnenelemente	8.00
Die Minimalgebühr beträgt:	20.00

<sup>4</sup> Die Angabe und Rückgabe des Mobiliars hat in Absprache mit der Abwarschaft zu erfolgen. Allfällige Schäden am Mobiliar sind umgehend der Abwarschaft mitzuteilen. Reparaturkosten und Ersatzanschaffungen werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **Art. 6 Rechnungsstellung**

Die Gebühren werden durch das Gemeindekassieramt nach erfolgter Durchführung des jeweiligen Anlasses in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 12. September 2023 per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren für die Benützung der Schulliegenschaften vom 19. September 2006 und 19. Dezember 2006.